

allg. Geschäftsbedingungen der Rechtsanwaltskanzlei Martin Trautmann (2 Seiten)

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt vor der Besprechung aufmerksam durch und tragen Sie Ihren Namen ein!

Datum: _____

Name/Vorname _____

1.) Allgemeines:

Auf Grund der seit 01.07.2004 gültigen gesetzlichen Bestimmungen sowie dem BGH Urteil vom 07.03.2007 möchten wir Sie über die Grundsätze der in Ihren Aufträgen anstehenden Zahlungen informieren. Bezüglich der Gerichtskosten und Anwaltsgebühren ist durch Gesetze folgendes vorgegeben:

Gemäß § 65 Gerichtkostengesetz (GKG) sind die gerichtlichen Kosten in bar, per Scheck oder per Überweisung beim Gericht spätestens mit Einreichung der Klage nachzuweisen. Eine Stundung ist nur in Ausnahmefällen möglich und muss bei Gericht unter Nachweis der besonderen Situation beantragt werden. Kostenträger ist der Mandant.

Das Honorar des Rechtsanwalts wird nach den gesetzlichen Bestimmungen, die im Rechtsanwaltsgebührengesetz (RVG) vorgegeben sind, geregelt.

Hierzu gehört unter anderem nach § 9 RVG der sogenannte Vorschuss, der im Voraus erhoben werden kann. Der Rechtsanwalt ist aufgrund dieser gesetzlichen Vorschrift gehalten, die voraussichtlich entstehenden Gebühren wie z.B. eine Geschäfts- oder Verfahrensgebühr, eine Termins- oder Einigungsgebühr vorschussweise – also mit der Pflicht zur späteren Abrechnung – zu erheben und zu vereinnahmen. Ein nach der Abrechnung verbleibendes Guthaben ist Ihnen mit der Mandatsbeendigung ausszahlen.

Oftmals unverständlich mag die Gebührenhöhe erscheinen. In der Regel richtet sich das Honorar nach dem Wert der Angelegenheit (Streitwert/Gegenstandswert) sowie nach Arbeitsaufwand und Schwierigkeitsgrad. Für jeden Wert ist die Höhe der anfallenden Gebühren gesetzlich festgesetzt.

Danach kostet beispielsweise ein Mahnschreiben für eine Forderung bis EUR 500,00 etwa EUR 58,50 (übliche 1,3 Gebühr) zzgl. Auslagen und Mehrwertsteuer, während ein Mahnschreiben über EUR 300.000,00 etwa ca. EUR 3.000,00 netto kosten kann.

Dieser Unterschied in der Gebührenhöhe erklärt sich mit dem zunehmenden Risiko des Rechtsanwalts im Falle einer falschen Bearbeitung. Bei Nachbarstreitigkeiten oder Ähnlichem wird grundsätzlich, sofern nichts anderes erwähnt oder geregelt, ein Streitwert von EUR 5.000,00 (geregelt in § 23 RVG) zu Grunde gelegt. Die Gebühren richten sich u.a. auch nach Arbeitsaufwand und Schwierigkeitsgrad.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim außergerichtlichen Tätigwerden des Rechtsanwalts die angefallenen Gebühren im nachfolgenden Gerichts bzw. Antragsverfahren mit eingeklagt werden können. Hierzu müssen, für eine erfolgreiche Durchsetzung, diese außergerichtlichen Gebühren bezahlt sein (durch Mandant bzw. Rechtsschutzversicherung), damit dieser Gebührenscha den nachgewiesen werden kann. Sollten diese außergerichtlichen Kosten nicht mit eingeklagt werden, so weise ich darauf hin, dass diese von der Gegenseite nicht zu erstatten sind und somit von Ihnen aufgrund der Nichtanrechnung auf die Verfahrensgebühr (Gebühr im Klage- bzw. Antragsverfahren) zur Hälfte zu tragen sind.

Weiter wird mitgeteilt, dass diese außergerichtlichen Gebühren dann nicht von der Gegenseite eingefordert werden können, wenn der Gegner gegen Sie einem Anspruch einfordert. Ihre insoweit angefallenen außergerichtlichen Gebühren müssen von Ihnen bzw. der Rechtsschutzversicherung übernommen werden, sofern sie Ihnen in Rechnung gestellt werden.

2.) Arbeitsrecht/Sozialrecht/Strafrecht/Ordnungswidrigkeiten/Zwangsvollstreckung

Bei Arbeitsgerichtsverfahren wird darauf hingewiesen, dass die Kosten der Rechtsverfolgung der I. Instanz auch bei Obsiegen nicht von der unterlegenen Partei erstattet werden. D.h. Unabhängig vom Ausgang des Rechtsstreits in der I. Instanz muss jede Partei die Anwaltskosten selbst tragen.

Bei Rahmengebühren (Strafrecht, Sozialrecht, Bußgeld u.a.) weise ich darauf hin, dass ich mindestens die Mittelgebühr in Ansatz bringen werde. Bei Kostenerstattung durch Dritte ist die Differenz ggf., sofern gefordert, auszugleichen.

Bei Zwangsvollstreckungen/Vollstreckungsabwehr u.a. z.B. wenn Vollstreckungstitel vorliegen, wird eine 1,3 Mittelgebühr abgerechnet, sofern mit dem Gegner, Inkassobüro etc. korrespondiert wird.

3.) Rechtsschutzversicherungen (RSV)/Schweigepflichtentbindung gegenüber RSV u.a.

Rechtsschutzversicherungen grenzen zunehmend ihre Risiken ein und vereinbaren Selbstbeteiligungen. Es wird darauf hingewiesen, dass trotz bestehender Rechtsschutzversicherung keine Klarheit besteht, ob die RSV eintrittspflichtig ist, ob und in welcher Höhe die RSV die vereinbarte Vergütung übernimmt. Für die Kostenübernahmeanfrage der Rechtsschutzversicherung ist grundsätzlich der Versicherungsnehmer, also Sie, zuständig, da Ihnen die Vertragsunterlagen vorliegen und die Geschäftsbedingungen bekannt sind. Seitens der Kanzlei kann gerne eine erste Anfrage durchgeführt werden. Sollte die Rechtsschutzversicherung die Deckung ablehnen, so ist die Durchsetzung der Deckungszusage ein neues Mandat. Diese bedarf einer weiteren Bevollmächtigung, die weitere Gebühren auslösen kann.

Sollten Kopien, Gebühren für elektronische Dateien (E-Mail), Fahrt- und Abwesenheitskosten oder anderweitig anfallende Kosten von der Versicherung oder durch Dritte nicht übernommen werden, so werden diese, abweichend von der gesetzl.

Regelung, von uns ggf. in Rechnung gestellt (erste 50 Kopien je € 0,50, weitere je € 0,15, Datei je € 2,50). Allein die Anfrage auf Deckung löst eigentlich Rechtsanwaltsgebühren aus. Aus Vereinfachungsgründen werden oftmals die Kosten direkt mit der

Rechtsschutzversicherung abgerechnet. Kostenschuldner bleiben allerdings Sie als Mandant. Die Selbstbeteiligung ist von Ihnen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Hiermit erteilt der Mandant der Kanzlei Trautmann, im Verhältnis zu seiner RSV eine Entbindung von der Schweigepflicht. Die Kanzlei ist berechtigt, der RSV über den laufenden Fall Auskunft zu erteilen und Schriftstücke zu übersenden.

4.) Verfahrenskosten und Beratungshilfe, Übernahme d. Kosten trotz evtl. Anspruch auf Beratung/Verfahrenshilfe/Beratungen

Verfahrenskostenhilfe (Prozesskostenhilfe) oder Beratungskostenhilfe für Minderbemittelte gewährt den Mandanten mit geringeren Einkünften eine finanzielle Erleichterung. Der Antrag für Beratungskostenhilfe muss vor der ersten Besprechung/Beratung bzw. bei Verfahrenskostenhilfe (gerichtliches Verfahren) vor Beendigung des ersten Gerichtstermins gestellt werden. Die Kanzlei lehnt eine nachträgliche Abrechnung auf Berechtigungsschein ab.

Für die Antragsstellung, den Nachweisen der Einkünfte und Ähnliches sind Sie verantwortlich. Der Rechtsanwalt kann auch im Falle der Verfahrenskostenhilfe die Gebühren eines Wahlanwalts erhalten und darf vorher Vorschüsse anfordern. Weiter darf mitgeteilt werden, dass die Staatskasse die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe und Beratungshilfe bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse auch im nach hinein aufheben kann.

Die Kosten für den gegnerischen Anwalt und ggf. Gerichtskosten werden durch die Verfahrenskostenhilfe und Beratungshilfe nicht abgedeckt. Außergerichtlich angefallene Gebühren sind von der Verfahrenskostenhilfe nicht umfasst.

Die endgültige Abrechnung der bewilligten Verfahrenskostenhilfe erfolgt jedoch über die Staatskasse. Der Rechtsanwalt erhält für Streitwerte zwischen EUR 4.000,00 bis EUR 30.000,00 nur verminderte Gebührensätze. Bei Gewährung der Verfahrenskostenhilfe auf Raten kann der Anwalt die Differenz der Gebühren einfordern.

Beim Verfahrenskostenhilfeprüfungsverfahren sind die Rechtsanwaltskosten von der Verfahrenskostenhilfe nicht umfasst und müssten selbst getragen werden. Für die Tätigkeit bis zur Bewilligung der Prozesskostenhilfe sowie für die nicht gedeckten Gebühren, Kosten und Auslagen (z.B. Fahrkosten, Kopien u.a.) wird ein anwaltsüblicher Gebührevorschuss in Höhe von mind. € 150,00 angefordert. Eine endgültige Abrechnung erfolgt nach Abschluss der Angelegenheit und Auszahlung der Gebühren durch die Staatskasse. Bei Rahmengebühren wird vorausgesetzt, dass die Staatskasse bzw. Gegner mind. die Mittelgebühr übernimmt, sollte die geforderte Gebühr, aus welchen Gründen auch immer, gekürzt werden, wird ggf. die Differenz in Rechnung gestellt bzw. mit dem Vorschuss verrechnet. Für das Antragsformular werden EUR 2,00 netto berechnet. Die Gebühren richten sich u.a. auch nach Arbeitsaufwand und Schwierigkeitsgrad.

Für eine einmalige Erstberatung kann der Rechtsanwalt 190,00 €/netto verlangen.

Der Mandant verpflichtet sich, sofern er keinen Antrag für Beratungshilfe und Verfahrenskostenhilfe vor der Beratung bzw. vor der Bearbeitung gestellt hat, die Kosten nach den gesetzlichen Gebühren nach RVG zu übernehmen.

5.) Nichtzahlung u.a.

Im Falle der verspäteten Zahlung oder der Nichtzahlung der anwaltlichen (Vorschuss)-Gebühren besteht übrigens keinerlei Verpflichtung des Gerichts oder des Rechtsanwalt für Sie tätig zu werden. Vermeiden Sie daher etwaige Nachteile in Ihrem eigenen Interesse. Nachdem wir uns um Ihre rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen kümmern möchten, bitten wir Sie etwaige Zahlungsprobleme vorab mit uns zu besprechen. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass wir – auch in Ihrer Akte bzw. Ihren Akten – korrekt abrechnen und die gesetzlichen Gebühren und Honorare beachten müssen.

Der Mandant erklärt sich damit einverstanden, dass eingehende Zahlungen mit Gebührenansprüchen der Kanzlei RA Trautmann verrechnet werden dürfen.

6.) Steuerrecht und Haftpflicht

Steuerrechtlich müssen von der Kanzlei verauslagte Gerichtskosten, Einwohnermeldeamt-, Gewerbeauskunftskosten u.w. mit 19% Mehrwertsteuer besteuert werden. Die Kanzlei ist Berufshaftpflicht versichert (s. Aushang in den Kanzleiräumen).

Bitte haben Sie Verständnis, wenn E-Mails nicht unmittelbar nach Eingang in der Kanzlei beantwortet werden, da diese aufgrund Abwesenheit der Rechtsanwälte z. B. wegen auswärtigen Gerichtsterminen oder Besprechungen bzw. aufgrund wichtiger anderweitiger Fristen oft erst am nächsten Tag oder später bearbeitet werden können. Daten und gescannte Dokumente werden elektronisch gespeichert.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie über den Erhalt dieses Schreibens hinaus, diese Bestimmungen dieses Schreibens gelesen und akzeptiert zu haben. Die anliegende Kopie ist zum Verbleib für Ihre Unterlagen bestimmt.

Hiermit bestätige ich dieses Informationsblatt der allg. Geschäftsbedingungen vor Durchführung der Beratung gelesen und als Vertragsbestandteil anerkannt zu haben. Eine Kopie wurde mir ausgehändigt.

Vielen Dank. Ihre Kanzlei Martin Trautmann.

Peißenberg,

.....
Unterschrift des Auftraggebers/Mandanten/Ratsuchenden